

nummer 67572100), Schmalz (Warennummer 67 572200), Speiseknochenfett (Warennummer 67 57 23 00) und Mischfett (Warennummer 67 57 24 00) bleibt bestehen.

## §3

Auf Ausgleichsbeträge, die infolge der Herabsetzung der Industrieabgabepreise für Schlachtprodukte (Schweinehälften) für die Zeit vom 23. Mai bis 14. September 1958 gezahlt werden, ist Umsatzsteuer nicht zu erheben.

## §4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1958 in Kraft.

Berlin, den 26. September 1958

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

### Anordnung Nr. 2\*

#### über die Gebührenerhebung für die Bestätigung von Verträgen zwischen Partnern der privaten Wirtschaft.

Vom 24. September 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 22. Juli 1958 über die Gebührenerhebung für die Bestätigung von Verträgen zwischen Partnern der privaten Wirtschaft (GBI. I S. 613) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 4 Abs. 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren gemäß dieser Anordnung sind steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähig.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 6. August 1958 in Kraft.

Berlin, den 24. September 1958

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

### Anordnung Nr. 2\*

#### zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung.

Vom 25. September 1958

## § 1

Die Anordnung vom 20. September 1956 über die Planung des Bedarfes an wissenschaftlich-technischen Kadern (GBI. II S. 335) wird aufgehoben.

## §2

(1) Soweit die Aufgaben gemäß § 8 Abs. 3 und § 17 der Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBI. I S. 581) bisher den Leitern solcher zentraler Organe der staatlichen Verwaltung oblagen, die auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1958\* über die vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des

\* Anordnung (Nr. 1) (GBI. n 1956 S. 450)

Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 117) durch Beschluß vom 31. Juli 1958 über die Auflösung von zentralen Organen der staatlichen Verwaltung (GBI. I S. 619) aufgelöst worden sind, gehen sie auf den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission über.

(2) Die Aufgaben, die gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1955 zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBI. I S. 685) dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen, Absatzabteilung Metallurgie, und der Deutschen Handelszentrale Metallurgie, Zentrale Leitung, oblagen, gehen auf das Staatliche Metall-Kontor, Berlin, über.

(3) Die Aufgaben, die gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Absätzen 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1955 zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBI. I S. 685; Ergänzung GBI. I 1956 S. 337) dem Ministerium für Chemische Industrie, Hauptabteilung Absatz, der Deutschen Handelszentrale Chemie, Zentrale Leitung, und der Deutschen Handelszentrale Chemie, Spezialniederlassung Laborchemikalien, oblagen, gehen auf das Staatliche Chemie-Kontor, Berlin, über.

(4) Die Aufgaben, die gemäß § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1955 zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBI. I S. 685) dem Ministerium für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren, Absatzabteilung, oblagen, gehen auf das Staatliche Holz-Kontor, Berlin, über.

## §3

Diese Anordnung tritt am 1. November 1958 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1958

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

L e u s c h n e r  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Anordnung Nr. 2\*

#### zur Änderung der Vorschriften über die Ausübung der Schifffahrt und Flößerei, die Unterhaltung und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder.

Vom 30. September 1958

Durch Zusatzprotokoll vom 24. Oktober 1957 sind einige Änderungen und Ergänzungen der auf Grund des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Polen über die Schifffahrt auf den Grenzgewässern und über die Ausnutzung und Instandhaltung der Grenzgewässer vom 6. Februar 1952 festgelegten Vorschriften über die Ausübung der Schifffahrt und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder vereinbart worden.

\* Anordnung (Nr. 1) (GBI. I 1955 S. 575)